

CVT Capellmann GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 7, DE-78559 Gosheim

Vertr. d. d. GF Hans Capellmann und Paul Capellmann

-nachfolgend Auftraggeber oder CVT-

und

-nachfolgend Lieferant-

Geheimhaltungsvereinbarung - Informationsaustausch

Präambel

Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung ("Zusammenarbeit") beabsichtigen CVT und Lieferant gegenseitig vertrauliche Informationen auszutauschen. Um einen Informationsaustausch im Vorfeld und während der Zusammenarbeit unter Wahrung des Schutzes dieser vertraulichen Informationen zu ermöglichen, wird folgendes vereinbart:

1. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle technischen und kommerziellen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Methoden, Formeln, Muster, Dokumentation, Kalkulationen, Markt- und Kundendaten sowie Materialien und sonstige Gegenstände, die ein Partner oder eines seiner verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit dem anderen Partner oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form über Datenträger zugänglich macht.
2. CVT und Lieferant verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden und zu verwerten. Sie sichern sich insbesondere zu, vertrauliche Informationen nicht Dritten zugänglich zu machen und nur denjenigen Mitarbeitern, Unternehmensbeauftragten oder Kunden offen zu legen, die durch die Zielsetzung der Zusammenarbeit davon Kenntnis erlangen müssen. Diese Personen sind entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, soweit die vertraulichen Informationen

a) dem empfangenen Partner vor Mitteilung rechtmäßig zugänglich waren, oder

b) der Öffentlichkeit von der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder

c) der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt oder allgemein zugänglich werden, oder

d) dem empfangenden Partner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten rechtmäßig offenbart oder zugänglich gemacht werden,

e) der empfangene Partner unabhängig von den vertraulichen Informationen und ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung selbst entwickelt.

Die Beweislast für die Anwendbarkeit einer der vorgenannten Ausnahmen obliegt demjenigen Partner, der sich auf diese beruft.

4. Die Partner werden bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legen. Bei Arbeiten auf dem Gelände des anderen Partners hat jeder Partner die Richtlinien des anderen Partners, insbesondere zu Sicherheit und Arbeitsschutz, zu beachten.

5. Mit dieser Vereinbarung ist keine Verpflichtung verbunden, Informationen auszutauschen. Die Partner stimmen darin überein, dass mit der Übergabe von Informationen eine Übertragung von Eigentums-, Lizenz- oder sonstigen Nutzungsrechten nicht verbunden ist. Ebenso wenig begründet diese Vereinbarung einen Anspruch auf Abschluss eines Kooperations-, Liefer- oder sonstigen Vertrages. Die Übernahme von Garantien oder Haftungen ist mit der Offenlegung nicht verbunden.

6. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen eine durch diese Vereinbarung auferlegte Geheimhaltungsverpflichtung haftet der zuwiderhandelnde Partner auf Ersatz des dem anderen Partners entstandenen Schadens. Eine schuldhafte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung wird unterstellt, wenn der andere Partner den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des zuwiderhandelnden Partners an Dritte gelangt sind. Der zuwiderhandelnde Partner ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen. Die Partner haften gleichermaßen für Verhalten ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, ohne berechtigt zu sein, den Entlassungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB antreten zu können.

Den Partnern ist darüber hinaus bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § § 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, und

- derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist.

7. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift beider Partner in Kraft und endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Beendigung der Zusammenarbeit folgt. Kommt die Zusammenarbeit nicht zustande, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach ihrem Abschluss.

8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die im Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall der Lücke.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland: unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Zuständig ist, das sich am nächsten zu dem Sitz von CVT befindliche Schiedsgericht.

Ort, Datum

Unterschriften

Lieferant (Stempel und Unterschrift)
(Zentraleinkauf)

CVT-Capellmann GmbH & Co. KG

Name, Vorname / Abteilung (leserlich)